

Der Antrag ist bei der nachstehend angekreuzten Stelle einzubringen:
An die Schulleitung: Bitte zutreffende Behörde ankreuzen.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>BURGENLAND</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Burgenland</p> <p>Kernausteig 3, Schülerbeihilfen Bundesschulen
7000 Eisenstadt</p> | <p>OBERÖSTERREICH</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Oberösterreich</p> <p>Sonnensteinstraße 20
4040 Linz</p> | <p>TIROL</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Tirol</p> <p>Heiliggeiststraße 7, Schülerbeihilfenreferat
6020 Innsbruck</p> |
| <p>KÄRNTEN</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Kärnten</p> <p>10.-Oktober-Straße 24
9020 Klagenfurt am Wörthersee</p> | <p>SALZBURG</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Salzburg</p> <p>Mozartplatz 10, Postfach 530
5010 Salzburg</p> | <p>VORARLBERG</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Vorarlberg</p> <p>Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz</p> |
| <p>WIEN</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Wien</p> <p>Wipplingerstraße 28, Schülerbeihilfenreferat
1010 Wien</p> | <p>STEIERMARK</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Steiermark</p> <p>Körblergasse 23, Postfach 663
8011 Graz</p> | <p>NIEDERÖSTERREICH</p> <p><input type="radio"/> Bildungsdirektion für Niederösterreich</p> <p>Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten</p> |
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Minoritenplatz 5
1010 Wien

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN

Sollten Sie die mündliche Reifeprüfung in Teilprüfungen ablegen, legen Sie bitte beim Zweitantrag eine Kopie des Erstbescheides bei. Bitte füllen Sie die Punkte 1 bis 11 dieses Antragsformulars in BLOCKSCHRIFT aus. Beginnen Sie mit Ihren Eintragungen jeweils im linken Kästchen und tragen Sie in jedes Kästchen nur einen Buchstaben ein. Bei jenen Punkten, die Kreise in den Antwortfeldern haben, kreuzen Sie den jeweils zutreffenden Kreis an. Die Punkte 12 bis 14 werden von der Schule, die der Schüler/die Schülerin besucht, ausgefüllt und bestätigt.

EINKOMMENSNACHWEIS

Bei selbständig Erwerbstätigen ist eine Kopie des zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheides vorzulegen. Wird eine Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz bezogen, so ist bei der auszahlenden Stelle eine Bestätigung über die Höhe dieser Beihilfe zu beantragen und dem Antrag anzuschließen. Bei Bezug von Leistungen nach dem ALVG ist eine Bestätigung des Arbeitsamtes beizubringen (auch Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz). Weiters ist bei unselbständig Erwerbstätigen eine Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin über das zeitliche Ausmaß der Karenzierung bzw. über die erfolgte Auflösung des Dienstverhältnisses beizuschließen. Die Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin hat auch eine Aussage über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Höhe der durchschnittlichen Entgelte zu enthalten. Selbständig Erwerbstätige haben den Nachweis des Ruhens ihrer Berufstätigkeit zu führen (z.B. Bestätigung der Kammer).

SCHULBESTÄTIGUNG

Die Schule bestätigt die voraussichtliche Zulassung des Schülers/der Schülerin zur abschließenden Prüfung (Vor- bzw. Hauptprüfung) und trägt den voraussichtlichen Termin des letzten Tages der Vor- und/oder Hauptprüfung im Punkt 13.3 ein.

B- / /

Geschäftszahl des Erstantrages

Von der Beihilfenbehörde auszufüllen:

Eingangsstempel

Dauer der Beurlaubung bis zur mündlichen Vor- oder Hauptprüfung (in ganzen Wochen)

Höhe der monatlichen Beihilfe nach AMFG bzw. der Leistungen nach dem ALVG

Höhe des monatlichen Anspruches auf Schulbeihilfe gemäß § 9 SchBG 1983

Zuständigkeit gemäß § 13 SchBG 1983

Approbant/in

Sachbearbeiter/in

Monat der Auszahlung

Kennung (Namensstempel und Paraphe)

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften